

S A T Z U N G

der Stadt Kreuztal über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen vom 27.11.1990 in der Fassung der VIII. Änderung vom 17.12.2007

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2032),
- § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 27.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24)
- § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 214/SGV NW 24) und
- §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610),

hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Änderung zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kreuztal errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes)
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kreuztal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der /die Benutzer/in:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,

3. Unterkunftsschlüssel

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder/jede Benutzer/in verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Kreuztal Folge zu leisten.

Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/in

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) verstoßen hat,
4. die Unterhaltung des Übergangsheimes eingestellt wird.

Das Widerrufsrecht gilt bei ausländischen Flüchtlingen außerdem, sobald das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist.

- (4) Der/die Benutzer/in hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der/die Benutzer/in seinen/ihren Wohnsitz wechselt.

Die Räumung seiner/ihrer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.

Der/die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/der Benutzer/in überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer/innen der Übergangsheime. Mitglieder einer bei der Einweisung bestehenden Wohngemeinschaft können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils mtl. im voraus, und zwar am dritten Tag nach der Aufnahme in das Übergangsheim jedoch spätestens 5 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides, im übrigen bis zum fünften Tag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet.
Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Verbrauchskostenpauschale zusammen. Die monatliche Grundgebühr berechnet sich als Platzgebühr pro Kopf nach der Zahl der belegbaren Plätze in allen Gebäuden, die als Übergangsheim dienen, und wird nach dem Alter der Nutzer differenziert.
Die monatliche Verbrauchskostenpauschale (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfall) berechnet sich nach dem Pro-Kopf-Anteil.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime erhoben.
Die Grundgebühr beträgt monatlich nach dem Pro-Kopf-Anteil gestaffelt

pro erwachsener Person	186,55 €
pro jugendlicher Person (14-18 Jahre)	127,83 €
pro Kind (bis 14 Jahre)	69,12 €

Die Verbrauchskostenpauschale beträgt pro Person monatlich **115,65 €..**

Die Neufestsetzung erfolgt zum 01.01. eines jeden Jahres.

§ 6

Inkrafttreten

Kreuztal, 17.12.2007

gez.
Biermann

Bürgermeister

VIII. Änderung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.